

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf der Landesregierung (Ka-
binettfassung) NRW „Gesetz zum Schutz
der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur
Änderung anderer
Vorschriften“ (Stand 17.02.2016)
Drucksache 16/11154**

Jennifer Schäfer-Sack
19.05.2016
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Vorbemerkung:

Die **agw** begrüßt den Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung NRW zum „Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften“ und hat am 22.06.2016 zum Referentenentwurf Stellung genommen. Wir begrüßen es, dass einige **agw**-Vorschläge im vorliegenden Entwurf (Drucksache 16/11154) Berücksichtigung gefunden haben, dennoch sehen wir weiteren Optimierungsbedarf.

Die Verbände sind bereits seit Jahren mit ihren Maßnahmen im Bereich der Gewässerunterhaltung, der Gewässerpflege und Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sowie Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW aktiv. Damit leisten die Verbände einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität in und an den Gewässern des Landes. Dies steht in Übereinstimmung mit der zentralen Zielsetzung des Naturschutzgesetzes. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu verstehen, warum im Entwurf die Gesamtheit aller wasserwirtschaftlichen Maßnahmen pauschal als Eingriff in Natur und Landschaft gewertet werden und lediglich Projekte, die der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen, nicht als Eingriff gewertet werden. Dies hätte eine Ausgleichspflicht für alle verbleibenden Maßnahmen zur Folge, dies wäre aus unserer Sicht mit einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten verbunden und hätte auch deutliche Auswirkungen auf die Kostenträger. Aus unserer Sicht ist unter Naturschutzaspekten bei den Maßnahmen jenseits der Umsetzung der WRRL eine Trennung in Kategorien, wie in der Gesetzesbegründung geschehen, in „Nutzen/Funktionalität“ und „Umwelt“, nicht haltbar und auch nicht sinnvoll.

Dazu im Einzelnen:

Zu § 30 Abs. 1 Ziffer 5 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Als Eingriffe gelten insbesondere:

agw-Vorschlag: Ziffer 5 ist wie folgt (Änderungen unterstrichen) zu ergänzen:

„5. die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer, sofern das Vorhaben nicht einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009

(BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist oder eines Ausgleichs der Wasserführung dient, sowie die Beseitigung von Gewässern,“.

Begründung:

Die Gesetzesbegründung zu § 30 sieht für „reine Maßnahmen zum Abflusserhalt“ eine Ausnahme von der Positivliste mit der Begründung vor, dass sie nicht der Umwelt, sondern der Nutzung dienen. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht ist dies überhaupt nicht zu trennen. Insbesondere in Trockenzeiten und unter Berücksichtigung des Klimawandels, dient der Ausgleich der Wasserführung dem direkten Erhalt der aquatischen Flora und Fauna, die ja auch ein eigenständiges Schutzgut im Rahmen des Naturschutzes darstellen.

Zu § 30 Abs. 2 Ziffer 2: (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Neben den in § 14 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Fällen gelten in der Regel nicht als Eingriffe:

agw-Vorschlag: Ziffer 2 ist wie folgt (Änderungen durchgestrichen) zu fassen: „2. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen; ~~bei der Gewässerunterhaltung gilt dies nur, sofern sie der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dient,~~“.

Begründung:

Es gibt allgemeine Aufgaben der Gewässerunterhaltung und des Ausgleichs der Wasserführung, die, unabhängig von den primären Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, Eingriffe in die Natur erforderlich machen, um damit ökologische Fortschritte im Gewässer überhaupt erst möglich zu machen. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass für die Gewässerunterhaltung ein umfassender Ordnungsrahmen (beispielsweise die „Blaue Richtlinie“) existiert, der auch die Belange des Naturschutzes regelt. Die Überregulierung würde auch Folgen für die Kostenseite von Maßnahmen mit sich bringen. Bemerkenswert ist, dass die Landesregierung hier über die Bundesvorgaben hinausgeht.

Zu § 31 Abs. 1: (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld)

agw-Vorschlag: Abs. 1 ist wie folgt (Änderung unterstrichen) zu ergänzen:

„(1) Bei der Auswahl der funktional geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes, der Ziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz und des Bodenschutzes zu berücksichtigen.“

Begründung:

Der Vollständigkeit halber sollten neben der Biosphäre und ergänzend zu Boden und Luft auch das Umweltkompartiment Wasser aufgeführt werden.